Information zur Datenschutz- Grundverordnung DSGVO

Information zu den Aufbewahrungsfristen für Architekten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Die DSGVO verlangt die Datenminimierung und die Speicherbegrenzung. Hieraus folgt die Verpflichtung zur frühestmöglichen Löschung und Vernichtung von Daten. Also müssen wir Aufbewahrungspflichten und ein Löschkonzept beachten.

Es gibt den Grundsatz „Wer Daten erhebt, muss sich danach auch um deren Löschung kümmern“. Wir Architekten müssen mit dem verschiedenen eigenen Interesse und wechselnden Interesse unserer Kunden umgehen. Einmal haben wir Interesse, Unterlagen vernichten zu dürfen, damit das Archiv nicht überläuft. Andererseits sind wir verpflichtet, nach bestimmten Fristen Daten zu löschen und Unterlagen zu vernichten. Unsere Kunden – Bauherren wie auch Handwerker – äußern selten das Interesse, dass unser digitales Archiv oder die Papierakten von Hinweisen auf ihre Person oder Firma gelöscht werden. Viel öfter kommt es vor, dass auch nach langer Zeit ein Bauherr oder auch ein Handwerker anfragt, ob zu einem lange abgeschlossenen Vorgang noch Unterlagen bei uns verfügbar sind.

Alle Bauherren bekommen nach Abschluss des Projekts alle relevanten Unterlagen für ihr Archiv. Dazu gehören auch die Unterlagen, die wir vom Bauherrn bekommen haben. Es ist jedoch fast die Regel, dass Bauherren die wichtigsten Unterlagen zu ihren Immobilien nicht wiederfinden. Sehr oft haben wir somit in Notfällen helfen können. Selten bitten auch Handwerker in Streitfällen um Kopien von Vorgängen – manchmal dürfen wir diese Kopien herausgeben.

Wir handhaben es so:

Wir haben eine Datei mit Adressen unserer Bauherren mit den wichtigsten Stichworten zu laufenden oder abgeschlossenen Projekten. Uns hat noch nie ein Bauherr aufgefordert, dass wir seine Daten bei uns löschen.

Wir haben eine Datei mit Adressen unserer Fachkontakte – Ingenieure, Sachverständige, Anwälte etc. - mit den wichtigsten Stichworten zu laufenden oder abgeschlossenen Projekten. Uns hat noch nie ein solcher Berufspartner aufgefordert, dass wir seine Daten bei uns löschen.

Wir haben eine Datei mit Handwerker-Adressen. Alle für uns interessanten Daten, die diese Firmen in ihrer Selbstdarstellung und im Impressum auf Ihrer Homepage darstellen, heben wir auch auf. Uns hat noch nie ein Handwerker aufgefordert, dass wir die Daten zu seiner Firma bei uns löschen – im Gegenteil werden wir ja von den Firmen aufgefordert, sie weiterhin zu bedenken.

Was den Zahlungsverkehr anbelangt erfüllen wir die Forderungen der Finanzbehörde.

Die Akten zu einem Bauvorhaben stehen – mit Ausnahme der persönlichen Angaben zur Bauherrschaft – allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro offen zur Verfügung. Nach Abschluss des Bauvorhabens kommen alle Unterlagen in ein abgeschlossenes Archiv. Das gilt für Daten und Papierakten.

Unsere eigenen Arbeitsergebnisse heben wir mindestens 10 Jahre auf – danach aber nicht weiter. Dazu gehören auch die von uns oder unseren Partnern erstellten Pläne der Bauwerke unserer Bauherren. Das gilt für Daten und Papierakten.

Des Weiteren ist die Aufbewahrung stets im Rahmen der einschlägigen Verjährungsfristen erlaubt, denn dies entspricht dem berechtigten Interesse des Architekten, Ansprüche ordnungsgemäß zu erfüllen bzw. sich gegen Ansprüche zur Wehr zu setzen.